



FREUNDKREIS
DES
SCHWÄBISCHEN
STAATSARCHIVS

SATZUNG

(Stand: 13. November 2008)

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

- 1) Der Verein trägt den Namen: "Societas amicorum - Freundeskreis des schwäbischen Staatsarchivs".
- 2) Der "Freundeskreis schwäbisches Staatsarchiv" hat seinen Sitz in Augsburg.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck des Vereins)

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist,

- Förderung von Ausstellungen des Staatsarchivs Augsburg im Bereich der schwäbischen Geschichte
- Förderung der Zusammenarbeit des Staatsarchivs Augsburg mit Schulen
- Förderung von Publikationen des Staatsarchivs zur staatsbürgerlichen Bildung
- Förderung von Forschungen zur schwäbischen Geschichte auf der Grundlage der Bestände des Staatsarchivs Augsburg
- Förderung der Edition von Beständeübersichten des Staatsarchivs Augsburg
- Förderung der Zugänglichmachung und Ordnung von Beständen des Staatsarchivs Augsburg
- Durchführung von Tagungen zur schwäbischen Geschichte auf der Grundlage der Bestände des Staatsarchivs Augsburg
- Förderung von Forschungen zur Archivalienkunde mit besonderer Berücksichtigung der Bestände des Staatsarchivs Augsburg
- Förderung der Archivpflege im Regierungsbezirk Schwaben

- Förderung von Fortbildungen für Heimatforscher und Geschichtsfreunde insbesondere mit Rücksicht auf Archivforschungen
- Förderung von internationalen Beziehungen
- Förderung von Privat- und Firmenarchiven von historischem Wert.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitglieder)

1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Ende des nächsten Jahres wirksam.

3) Ein Mitglied kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn grobe Verstöße gegen Satzungsbestimmungen oder gegen Interessen des Vereins vorliegen oder wenn es trotz Mahnung zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt hat.

§ 5 (Beiträge)

1) Zur Finanzierung des Vereins können Beiträge erhoben werden.

2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 (Vorstand)

1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- einem 1. Stellvertreter
- einem 2. Stellvertreter
- einem Schatzmeister
- einem Schriftführer

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. in dessen Verhinderungsfall durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

3) Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 (Beirat)

Der Verein kann einen Beirat gründen, der die Arbeit des Vorstands unterstützt und insbesondere den Vorstand wissenschaftlich berät. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für vier Jahre bestellt. Der Beirat wählt sich einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

1) Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand
- genehmigt den Jahreshaushaltsplan und beschließt über den Beitrag
- nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen
- entlastet den Vorstand
- beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern
- beschließt mit Zustimmung des Vorstandes über Satzungsänderungen

2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Satzungsänderungen müssen im Wortlaut in der Einladung stehen.

3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung Änderung der Tagesordnung beantragen.

4) Der Vorstand bzw. der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.

5) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.

6) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit.

7) Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung des Vorstands sind bei Beschlüssen über die Satzung und über den Ausschluss von Mitgliedern notwendig.

§ 10) (Auflösung des Vereins)

1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der Mitglieder und die Zustimmung des Vorstands notwendig.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Historischen Verein für Schwaben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Augsburg, 6. Juni 2000